Corona-Krise: DGV-Bulletin Nr. 35 vom 22. Juli 2021

| © (istock.com/Lothar Drechsel)

Rückerstattung von Spielrechtsgebühren bei Einschränkungen des Spielbetriebs durch Betriebsuntersagung? Hier finden Sie Gestaltungshinweise für Ihren Spiellrechtsvertrag

Im DGV-Bulletin Nr. 30 vom 8. April 2021 hatten wir Sie bereits über die Entscheidung des Landgerichts (LG) Stuttgart informiert, wonach Golfanlagenbetreiber aufgrund Einschränkungen des Spielbetriebs durch Corona-bedingte Betriebsuntersagungen nicht zur Rückzahlung von Spielrechtsgebühren verpflichtet sind.

Nutzen Sie, als Golfanlagenbetreiber, die Erkenntnisse aus dem Gerichtsverfahren für künftige vergleichbare Situationen! Lesen Sie hier zunächst die Hintergründe zur Entscheidung des Landgerichts und prüfen Sie dann, ob Sie die hier unter Ziffer 4 genannten Gestaltungshinweise bei nächster Gelegenheit in Ihren Spielrechtvertrag integrieren.

Bitte beachten Sie das angehängte DGV-Bulletin Nr. 35. Mehr Informationen zur Corona-Krise finden Sie unter dem angegebenen Link.

Informationen zum Text

22. Juli 2021
IhrVerband

Weiterführende Links

Corona-Krise

Anhänge

DGV-Bulletin Nr. 35 vom 22. Juli 2021 (PDF)

Ansprechpartner

Deutscher Golf Verband e.V.
Wiesbaden

serviceportal@dgv.golf.de
0611 99 020 0

Partner des DGV
HanseMerkur
KINDERSCHUTZALLIANZ THE ALLIANCE FOR CHILDREN